

# Förderrichtlinien

## Norbert Janssen Stiftung



### Präambel

Die Norbert Janssen Stiftung fördert junge Menschen mit Talenten und Leidenschaften unter anderem durch die Vergabe von Stipendien und durch finanzielle Unterstützung zur Anschaffung von Sachmitteln für Aus- und Weiterbildungen.

Die Stiftung ist frei in der Auswahl der Personen, denen sie Leistungen zur Verfügung stellt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Allerdings ist sie in ihren Förderentscheidungen den gesetzlichen Vorgaben der Gemeinnützigkeit, dem Stifterwillen sowie ihren eigenen Vorgaben verpflichtet.

Die Förderrichtlinien sollen die nachhaltige Verwirklichung des Stiftungszwecks bei möglichst geringem Verwaltungsaufwand sicherstellen. Eine Förderung ist daher nur möglich, wenn das Aus- bzw. Weiterbildungsvorhaben, für das Leistungen beantragt werden, den Förderrichtlinien entspricht.

### (1) Zielgruppen der Förderung

Die Norbert Janssen Stiftung richtet sich bevorzugt an junge Menschen bis zum 30. Lebensjahr im deutschsprachigen Raum, die wirtschaftlich bedürftig sind. Der Begriff der wirtschaftlichen Bedürftigkeit ist dabei insofern erweitert zu verstehen, als Kosten oder Sachmittel für eine Aus- bzw. Weiterbildung häufig auch von Familien oberhalb der Bedürftigkeitsgrenze nicht finanziert werden können.

Die Stiftung fördert Aus- und Weiterbildungsvorhaben durch die Vergabe von Stipendien und durch finanzielle Unterstützungen zur Anschaffung von Sachmitteln in den Bereichen

- a) Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik
- b) Handwerk
- c) Geistes- und Gesellschaftswissenschaften
- d) Schöne Künste und Sport

### (2) Fördervoraussetzungen

Die Norbert Janssen Stiftung kann in der Regel nur dann Unterstützung für ein Aus- bzw. Weiterbildungsvorhaben gewähren, wenn der Antragsteller

- a) für sein Vorhaben im Sinne des Stiftungszwecks über ein Talent verfügt und von seiner Leidenschaft dafür überzeugen kann

- b) hinsichtlich seines Talents zwei Beurteilungen oder Nachweise wie Empfehlungsschreiben, Gutachten, Aufnahmeprüfungen oder Zeugnisse liefern kann
- c) ohne die Hilfe Dritter sein Vorhaben finanziell nicht realisieren könnte
- d) ein Finanzierungskonzept für sein Vorhaben aufzeigen kann
- e) eine Vorstellung im Hinblick auf die Entwicklung seines Talents hat, welche persönlichen Ziele er erreichen will und wie sein gesellschaftlicher Beitrag aussehen könnte

Da die Stiftung in der Regel nicht die vollständigen Kosten eines Aus- bzw. Weiterbildungsvorhabens übernimmt, sollte der Antragsteller im Rahmen seines Finanzierungskonzeptes Vorschläge für eine Eigenleistung unterbreiten. Möglich sind z. B. die Übernahme von Teilkosten durch Dritte oder die eigene Erwirtschaftung. Hierdurch soll der Antragsteller aufzeigen, dass er die Förderung durch die Stiftung nicht als Geschenk, sondern als Verpflichtung versteht, dafür zu sorgen, dass die Gesamtfinanzierung seines Vorhabens bis zum erfolgreichen Abschluss gesichert ist.

### **(3) Förderantrag**

Förderungen sind mit dem Förderantrag der Norbert Janssen Stiftung zu beantragen. Dieser kann im Internet unter [Förderantrag](#) heruntergeladen werden. Der Antrag muss die Intention des Aus- bzw. Weiterbildungsvorhabens im Sinne der Förderrichtlinien deutlich werden lassen, sowie einen Zeit- und Kostenplan, aus dem die Höhe der bei der Stiftung beantragten Zuwendung eindeutig hervorgeht, enthalten. Um eine effiziente Bearbeitung des Förderantrags zu gewährleisten, muss der Antrag vollständig und sorgfältig ausgefüllt werden. Förderanträge werden vertraulich behandelt.

Über einen Förderantrag entscheidet der Stiftungsrat. Bis zum Ausscheiden des Stifters vom Vorstand nimmt der Stiftungsvorstand die Aufgaben des Stiftungsrats wahr. Der Stiftungsvorstand tritt in der Regel monatlich zu beschlussfassenden Sitzungen zusammen.

Abgelehnte Förderanträge sind nicht anfechtbar und werden nicht erneut in den Stiftungsgremien behandelt. Die Zusage erfolgt in Form eines Fördervertrages, wobei ein Exemplar unterschrieben an die Stiftung per Post zurückzusenden ist. Damit versichert der Antragsteller die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben im Förderantrag. Änderungen der Angaben müssen der Stiftung unmittelbar nach Eintreten mitgeteilt werden.

### **(4) Auszahlung**

Eine Förderung wird als zweckgebundener Zuschuss gewährt, der, soweit nicht Gründe nach Kapitel 6 entgegenstehen, nicht zurückgezahlt werden muss. Nur in Ausnahmen werden zinslose Darlehen vergeben. Die Höhe der etwaigen Fördersumme ist vom jeweiligen Einzelfall abhängig. Stipendien werden i. d. R. nicht länger als für ein Jahr bewilligt. Für Aus- und Weiterbildungsvorhaben von längerer Dauer kann ein Verlängerungsantrag gestellt werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Verlängerung.

### **(5) Berichte, Nachweise**

Während eines Stipendiums ist der Förderempfänger verpflichtet bei der Stiftung halbjährlich kurze

Zwischenberichte einzureichen. Diese dienen der Übersicht, was der Förderempfänger bisher erreicht hat und was bis zum Ende der Förderung geplant ist. Nach Beendigung des Förderzeitraumes reicht der Förderempfänger einen Abschlussbericht bei der Stiftung ein. Dieser Abschlussbericht soll einen Einblick geben, inwieweit der Förderempfänger sein Talent mit Hilfe der Stiftung einsetzen und entwickeln konnte. Änderungen der Gesamtumstände im Zusammenhang mit der Fördermittelgewährung teilt der Förderempfänger unverzüglich mit.

Bei finanzieller Unterstützung zur Anschaffung von Sachmitteln verpflichtet sich der Förderempfänger einen Nachweis über die Verwendung der bewilligten finanziellen Mittel durch die Vorlage von Rechnungen und Quittungen zu führen.

Der Förderempfänger räumt der Stiftung das Recht ein, die abgegebenen Berichte bzw. die Informationen über Inhalte seiner Förderung teilweise oder vollumfänglich im Rahmen von Öffentlichkeitsarbeit und Dokumentation zu verwenden. Auf seinen Wunsch hin erfolgt die Verwendung der Berichte bzw. der Informationen über Inhalte seiner Förderung für die Öffentlichkeitsarbeit anonym.

## **(6) Rückzahlungspflicht**

Die Stiftung ist berechtigt eine bewilligte Zuwendung nicht auszuzahlen oder zu kürzen und eine bereits geleistete Zuwendung teilweise oder vollständig zurückzufordern

- a) bei Erlangung einer Förderzusage infolge von unzutreffenden Angaben im Förderantrag bzw. im Verlängerungsantrag; dies gilt insbesondere für die Erlangung der Förderung infolge arglistiger Täuschung
- b) wenn der Förderempfänger der Berichts- bzw. Nachweispflicht in Kapitel 5 nicht nachkommt
- c) bei zweckentfremdeter Einsetzung der Fördermittel

## **(7) Vergabe finanzieller Mittel für Projekte an Träger mit gemeinnützigem Zweck**

Die Norbert Janssen Stiftung kann Leistungen auch an Träger für Projekte zur Verbesserung der sozialen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen vergeben, die die Entfaltung von jungen Menschen mit Talenten und Leidenschaften im Sinne der Stiftungssatzung der Norbert Janssen Stiftung fördern. Träger können steuerbegünstigte Körperschaften, Anstalten und Stiftungen mit gleicher oder ähnlicher gemeinnütziger Zweckbestimmung sein.

Die Richtlinien für die Vergabe finanzieller Mittel an Träger orientieren sich an den in den Kapiteln 4-7 beschriebenen Richtlinien für fördersuchende Talente. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.